

Württembergische Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Stuttgart

- ISIN: DE0008405028 / WKN: 840502 (Namensaktien) –
- ISIN: DE0008405002 / WKN: 840500 (Inhaberaktien) –

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am **Freitag, 27. Mai 2011 um 10:00 Uhr** im **Betriebsrestaurant der Württembergischen, Gutenbergstr. 14 in 70176 Stuttgart**, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung:

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010, der Lageberichte für die Württembergische Lebensversicherung Aktiengesellschaft und den Konzern, der erläuternden Berichte zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2010 beendete Geschäftsjahr entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen am 30. März 2011 gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Die übrigen Unterlagen sind der Hauptversammlung ebenfalls nur vorzulegen. Einer Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung bedarf es daher nicht.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von EUR 18.500.000 wie folgt zu verwenden:

0,11 EUR Dividende je Stückaktie	EUR	1.339.571
Einstellung in die Anderen Gewinnrücklagen	EUR	17.160.429
Gesamt	EUR	<u>18.500.000</u>

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Der auf die einzelne Stückaktie der Gesellschaft entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals beläuft sich auf einen jenseits ganzer Eurocent gebrochenen Betrag (EUR 2,6277065 usw.). Dies ist unpraktikabel. Daher soll der auf die einzelne Stückaktie der Gesellschaft entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf glatte EUR 2,63 erhöht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird aus Gesellschaftsmitteln von EUR 32.000.000,00 um EUR 27.929,60 auf EUR 32.027.929,60 erhöht durch Umwandlung der anderen Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 27.929,60, die in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2010 nach vorstehendem Tagesordnungspunkt 2 als Zuführung zu den anderen Gewinnrücklagen ausgewiesen sind, in Grundkapital. Die Kapitalerhöhung erfolgt ohne Ausgabe von neuen Aktien. Diesem Beschluss wird die vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte, vom Abschlussprüfer PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 zugrunde gelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.
- b) In Anpassung an die unter Buchstabe a) vorgesehene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird § 5 Abs.1 der Satzung wie folgt neu gefasst:

§ 5

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 32.027.929,60.
- c) Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrates werden angewiesen, die Satzungsänderung gemäß Buchstabe b) in der Weise anzumelden, dass sie gemeinsam mit der Eintragung der unter Buchstabe a)

beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln eingetragen wird.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2006 gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung, Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2011 mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechende Änderung von § 5 Abs. 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2011)

Die Satzung der Gesellschaft enthält in § 5 Abs. 5 ein Genehmigtes Kapital, das den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 16.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Sie läuft am 30. Juli 2011 aus.

Daher soll das bisherige Genehmigte Kapital 2006 von EUR 16.000.000 aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2011 in gleicher Höhe geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Das von der Hauptversammlung am 9. Mai 2006 zu Punkt 5 der Tagesordnung beschlossene Genehmigte Kapital 2006 (§ 5 Abs. 5 der Satzung) wird aufgehoben.
- b) Es wird ein neues Genehmigtes Kapital 2011 in Höhe von EUR 16.000.000 geschaffen.

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung in das Handelsregister an ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 16.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Dabei steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten oder diesen gemäß § 186 Abs. 5 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge, bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten und -pflichten und zur Erfüllung von Aktienlieferungsrechten aufgrund von Options- oder Wandelanleihen und -genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente, die auf der Grundlage der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2011 ausgegeben worden sind, auszuschließen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des

Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und die für die neuen Stückaktien zu leistende Einlage, festzusetzen.

- c) In § 5 der Satzung wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

**§ 5
Grundkapital und Aktien**

[...]

- (5) Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung in das Handelsregister an ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 16.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Dabei steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten oder diesen gemäß § 186 Abs. 5 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen; oder
- zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten und -pflichten und zur Erfüllung von Aktienlieferungsrechten aufgrund von Options- oder Wandelanleihen und -genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente, die auf der Grundlage der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2011 ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und die für die neuen Stückaktien zu leistende Einlage, festzusetzen.

- d) Der Vorstand wird angewiesen, das neue Genehmigte Kapital 2011 so zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, dass es nach Möglichkeit in unmittelbarem Anschluss an die Eintragung der Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2006 (Buchstabe a) in das Handelsregister der Gesellschaft, in jedem Fall aber erst nach dieser Eintragung eingetragen wird.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options-, Wandelanleihen, Genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente und zum Ausschluss des Bezugsrechts vom 20. Mai 2010 sowie über eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options-, Wandelanleihen, Genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst Anpassung des Bedingten Kapitals 2010 und Änderung von § 5 Abs. 6 der Satzung

Die ordentliche Hauptversammlung vom 20. Mai 2010 hat unter Punkt 10 ihrer Tagesordnung eine Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options-, Wandelanleihen, Genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente und zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die Schaffung eines bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2010) und die Einfügung eines neuen § 5 Abs. 6 in der Satzung beschlossen. Von der Ermächtigung ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vor dem Hintergrund der regulatorischen Änderungen, insbesondere im Bereich der Eigenmittelanforderungen von Versicherungen, soll die von der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Mai 2010 unter Punkt 10 Buchst. a) der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung aufgehoben und gleichzeitig durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. An die Ersetzung der Ermächtigung sollen das Bedingte Kapital 2010 und § 5 Abs. 6 der Satzung angepasst werden.

Die neue Ermächtigung lehnt sich grundsätzlich an die von der Hauptversammlung am 20. Mai 2010 beschlossene Ermächtigung an. Jedoch soll insbesondere ihr Volumen erhöht werden. Zudem sollen die neuen Aktien, die zur Bedienung von auf Options- bzw. Wandelanleihen und -genussrechten beruhenden Umtausch- und Bezugsrechten bzw. -pflichten bzw. zur Erfüllung von hierauf beruhenden Aktienlieferungsrechten erforderlich sein können, nicht nur aus dem bedingten Kapital, sondern auch aus dem unter Punkt 6 dieser Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen genehmigten Kapital (Genehmigtes Kapital 2011) stammen können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options-, Wandelanleihen, Genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente und zum Ausschluss des Bezugsrechts vom 20. Mai 2010

Die zu Punkt 10 Buchst. a) der Hauptversammlung vom 20. Mai 2010 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Options-, Wandelanleihen, Genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente und zum Ausschluss des Bezugsrechts wird aufgehoben.

- b) Ermächtigung zur Ausgabe von Options-, Wandelanleihen, Genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Mai 2016 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options-, Wandelanleihen, Genussrechte oder eine Kombination dieser Instrumente im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von

Optionsanleihen bzw. Optionsgenussrechten Optionsrechte bzw. den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelanleihen bzw. Wandelgenussrechten Wandlungsrechte auf auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 32.000.000 nach näherer Maßgabe der Anleihe- bzw. Genussscheinbedingungen dieser Schuldverschreibungen bzw. dieser Genussrechte zu gewähren oder aufzuerlegen. Die Anleihe- bzw. Genussscheinbedingungen können auch anstelle von Wandlungs- bzw. Optionsrechten der Inhaber bzw. Gläubiger der Anleihen bzw. der Genussscheine (i) eine Options- bzw. Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder bei Vorliegen bestimmter versicherungsaufsichtsrechtlicher Bedingungen oder Umstände oder (ii) das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Schuldverschreibungen bzw. der Genussrechte (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung) den Inhabern bzw. Gläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren ("Aktienlieferungsrecht").

Von dieser Ermächtigung darf im Hinblick auf das grundsätzliche Verbot der Fremdmittelaufnahme in jedem Fall nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Schuldverschreibungen, Genussrechte oder eine Kombination dieser Instrumente so ausgestaltet werden, dass das Kapital, das für sie eingezahlt wird, die im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung geltenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Anerkennung als Eigenmittel erfüllt und die versicherungsaufsichtsrechtlich zulässigen Aufnahmegrenzen nicht überschreitet. Im Zeitpunkt der Erteilung dieser Ermächtigung sind die maßgeblichen versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen gesetzlich in § 53c Abs. 3a und Abs. 3b VAG geregelt.

Die Schuldverschreibungen bzw. die Genussrechte können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch ein nachgeordnetes Konzernunternehmen der Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen bzw. für die Genussrechte zu übernehmen und den Inhabern bzw. Gläubigern Options- bzw. Wandlungsrechte zu gewähren oder Options- bzw. Wandlungspflichten oder ein Aktienlieferungsrecht zu vereinbaren. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Genussrechten durch ein nachgeordnetes Konzernunternehmen und ihre Garantie durch die Gesellschaft dürfen nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen von § 53c Abs. 3b Satz 7 VAG (oder einer etwaigen Nachfolgeregelung) erfüllt werden.

Soweit den Aktionären nicht der unmittelbare Bezug der Schuldverschreibungen bzw. der Genussrechte gewährt wird, wird ihnen das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise eingeräumt, dass die Schuldverschreibungen bzw. die Genussrechte von einem oder mehreren Kreditinstitut(en), einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden die Schuldverschreibungen bzw. die Genussrechte von einem nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des

gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe der vorstehenden Sätze sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit Inhabern oder Gläubigern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen oder Options-/Wandelgenussrechten (bzw. Genussrechten mit Aktienlieferungsrecht) ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder bei Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflichten oder nach Ausübung eines Aktienlieferungsrechts als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barzahlung ausgegebene Schuldverschreibungen oder Options- oder Wandelgenussrechte (bzw. Genussrechte mit Aktienlieferungsrecht) vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibung bzw. der Genussrechte ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte mit einem Options- bzw. Wandlungsrecht oder einer Options- bzw. Wandlungspflicht oder einem Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals übersteigen darf. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden eigene Aktien angerechnet, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG im Zeitraum vom Beginn der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur Ausgabe der betreffenden Schuldverschreibungen oder Genussrechte veräußert werden. Ferner sind auf die vorgenannte 10%-Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, die im Zeitraum vom Beginn der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur Ausgabe der betreffenden Schuldverschreibungen oder Genussrechte aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 1 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Soweit Genussrechte ohne Wandlungsrecht/-pflicht, ohne Optionsrecht/-pflicht und ohne Aktienlieferungsrecht ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte obligationsähnlich ausgestattet sind, d. h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen.

Die Schuldverschreibungen werden in Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

Im Falle der Ausgabe von Optionsanleihen oder -genussrechten werden jeder Teilschuldverschreibung bzw. jedem Genussschein ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Anleihe- bzw. Genussscheinbedingungen zum Bezug von auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen oder – auch aufgrund eines Aktienlieferungsrechts – verpflichten. Für auf Euro lautende, durch die Gesellschaft begebene Optionsanleihen oder -genussrechte können die Anleihe- bzw. Genussscheinbedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen bzw. Genussscheinen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung bzw. eine bare Optionsprämie erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung bzw. je Genussschein zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen bzw. der Genussscheine zuzüglich, falls vorgesehen, einer baren Zuzahlung oder einer baren Optionsprämie nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Anleihe- bzw. Genussscheinbedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen oder -genussrechten erhalten bei auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen oder auf den Inhaber lautenden Genussscheinen die Inhaber, ansonsten die Gläubiger der Teilschuldverschreibungen bzw. der Genussscheine, das unentziehbare Recht oder die Pflicht, ihre Teilschuldverschreibungen bzw. ihre Genussscheine gemäß den vom Vorstand festgelegten Anleihe- bzw. Genussscheinbedingungen in auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft zu wandeln oder diese abzunehmen. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung bzw. eines Genussscheins durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; bei dieser Berechnung des Wandlungsverhältnisses kann zum Nennbetrag bzw. Ausgabebetrag einer Teilschuldverschreibung bzw. eines Genussscheins eine etwaige bar zu erbringende Zuzahlung oder eine etwaige bar zu erbringende Wandlungsprämie hinzugerechnet werden. Darüber hinaus können eine in bar zu leistende Zuzahlung oder eine in bar zu leistende Wandlungsprämie sowie die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. Die Anleihe- bzw. Genussscheinbedingungen können ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises (vorbehaltlich des nachfolgend bestimmten Mindestpreises) innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktie der Gesellschaft während der Laufzeit der Anleihe bzw. des Genussrechts vorsehen.

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine Stückaktie der Gesellschaft muss mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Options- bzw. Wandlungspflicht oder ein Aktienlieferungsrecht vorgesehen ist, mindestens 80 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Stückaktien der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibungen bzw. der Genussrechte betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts –

mindestens 80 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Bezugsfrist mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Options- bzw. Wandlungspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann, betragen. In den Fällen einer Options- bzw. Wandlungspflicht oder eines Aktienlieferungsrechts kann der Options- bzw. Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Anleihe- bzw. Genussscheinbedingungen mindestens entweder dem oben genannten Mindestpreis entsprechen oder dem nicht gewichteten Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während eines Referenzzeitraums von 15 Börsenhandelstagen vor dem Tag der Endfälligkeit bzw. dem anderen festgelegten Zeitpunkt, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80 %) liegt. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der auszugebenden Stückaktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Genussrechte zuzüglich einer etwaigen baren Zuzahlung oder baren Wandlungs- oder Optionsprämie nicht übersteigen. §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG kann der Options- bzw. Wandlungspreis aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Maßgabe der Anleihe- bzw. Genussscheinbedingungen zum Zwecke der Wahrung der Rechte der Inhaber bzw. Gläubiger der Schuldverschreibungen bzw. der Genussrechte gemäß bzw. entsprechend § 216 Abs. 3 AktG dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Options- bzw. Wandlungsfrist durch (i) eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ausgabe neuer Aktien das Grundkapital erhöht oder (ii) unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder eigene Aktien veräußert (ungeachtet eines etwaigen Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge) oder (iii) unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre weitere Schuldverschreibungen oder Genussrechte mit Options- bzw. Wandlungsrecht oder Options- bzw. Wandlungspflicht begibt, gewährt oder garantiert (ungeachtet eines etwaigen Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge) und in den Fällen (i) bis (iii) den Inhabern schon bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten hierfür kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht kraft Gesetzes zustehen würde. Die Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht bewirkt werden. Soweit zum Verwässerungsschutz erforderlich, können die Anleihe- bzw. Genussscheinbedingungen für die vorgenannten Fälle auch vorsehen, dass die Anzahl der Options- bzw. Wandlungsrechte je Teilschuldverschreibung bzw. je Genussschein angepasst werden. Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen bzw. die Genussscheinbedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen bzw. Ereignisse, die mit einer wirtschaftlichen Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten verbunden sind (z. B. Kontrollerlangung durch Dritte), eine Anpassung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten vorsehen. §§ 9 Abs. 1 AktG und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Werden Options- bzw. Wandelanleihen und -genussrechte nicht unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, kann der Ausgabebetrag der neuen Aktien unbeschadet der §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG auch niedriger als der Wandlungs- oder Optionspreis festgelegt werden. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der festgelegte Ausgabebetrag in voller Höhe durch eine bare Zuzahlung oder eine in bar zu leistende Wandlungs- oder Optionsprämie erbracht wird. Hiervon bleiben die vorstehenden Regelungen über die von den Inhabern bzw. Gläubigern der Options- oder Wandelanleihen bzw. -genussrechte mindestens zu erbringende Gegenleistung für den Bezug der neuen Aktien bzw. für den Umtausch in neue Aktien unberührt.

Die Anleihe- bzw. Genussscheinbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Optionsausübung bzw. Wandlung nicht neue Stückaktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Stückaktien der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der zehn Börsenhandelstage nach Erklärung der Optionsausübung bzw. der Wandlung entspricht. Die Anleihe- bzw. Genussscheinbedingungen können auch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen bzw. die Genussrechte nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewandelt werden können oder das Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt oder bei Optionspflicht mit Lieferung solcher Aktien bedient werden kann.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Options- bzw. Wandlungszeitraum, ihren Rang und eine etwaige Verlustteilnahme sowie im vorgenannten Rahmen den Options- bzw. Wandlungspreis und den Ausgabebetrag der neuen Aktien zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Options- und/oder Wandelanleihe bzw. die Options- und/oder Wandelgenussrechte begebenden Konzernunternehmens der Gesellschaft festzulegen. Hierbei hat der Vorstand die Vorgaben dieser Ermächtigung (insbesondere betreffend die versicherungsaufsichtsrechtliche Anerkennung des eingezahlten Kapitals als Eigenmittel sowie die Einhaltung der aufsichtsrechtlich zulässigen Aufnahmegrenzen und des § 53c Abs. 3b Satz 7 bzw. einer etwaigen Nachfolgeregelung) einzuhalten.

c) Anpassung des Bedingten Kapitals 2010

Das von der Hauptversammlung am 20. Mai 2010 beschlossene Bedingte Kapital 2010 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 16.000.000 durch Ausgabe von bis zu 6.088.960 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien bei Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder bei Erfüllung entsprechender Options- bzw.

Wandlungspflichten bzw. bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, an die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 27. Mai 2011 bis zum 26. Mai 2016 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis bzw. zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses bestimmten niedrigeren Ausgabebetrag.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen oder von Genussrechten gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2011 und nur insoweit durchzuführen,

- wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder
- wie zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtete Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen oder
- wie die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu liefern,

und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Von der Ermächtigung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2011 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Genussrechten darf im Hinblick auf das grundsätzliche Verbot der Fremdmittelaufnahme nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Schuldverschreibungen oder Genussrechte so ausgestaltet sind, dass das Kapital, das für sie eingezahlt wird, die im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung geltenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Anerkennung als Eigenmittel erfüllt und die versicherungsaufsichtsrechtlich zulässigen Aufnahmegrenzen nicht überschreitet. Ferner darf von der Ermächtigung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2011 im Wege der Begebung von Schuldverschreibungen sowie von Genussrechten durch nachgeordnete Konzernunternehmen und ihrer Garantie durch die Gesellschaft nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies nach § 53c Abs. 3b Satz 7 VAG (oder einer etwaigen Nachfolgeregelung) zulässig ist.

d) Änderung von § 5 Abs. 6 der Satzung

§ 5 Abs. 6 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

- "(6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 16.000.000, eingeteilt in bis zu Stück 6.088.960 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt

erhöht (Bedingtes Kapital 2011). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit

- a) die Inhaber oder Gläubiger von Options- bzw. Wandlungsrechten oder die zur Optionsausübung bzw. Wandlung Verpflichteten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2011 bis zum 26. Mai 2016 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder,
- b) die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2011 bis zum 26. Mai 2016 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind und diese Verpflichtung erfüllen oder,
- c) die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, an die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2011 bis zum 26. Mai 2016 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu liefern,

und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses vom 27. Mai 2011 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis bzw. zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses vom 27. Mai 2011 bestimmten niedrigeren Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Von der Ermächtigung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2011 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Genussrechten darf im Hinblick auf das grundsätzliche Verbot der Fremdmittelaufnahme nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Schuldverschreibungen oder Genussrechte so ausgestaltet sind, dass das Kapital, das für sie eingezahlt wird, die im Zeitpunkt der Ausnutzung der

Ermächtigung geltenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Anerkennung als Eigenmittel erfüllt und die versicherungsaufsichtsrechtlich zulässigen Aufnahmegrenzen nicht überschreitet. Ferner darf von der Ermächtigung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2011 im Wege der Begebung von Schuldverschreibungen sowie von Genussrechten durch nachgeordnete Konzernunternehmen und ihrer Garantie durch die Gesellschaft nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies nach § 53c Abs. 3b Satz 7 VAG (oder einer etwaigen Nachfolgeregelung) zulässig ist."

8. Beschlussfassung über die Änderung von § 2 Abs. 1 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens)

Die Gesellschaft plant, die Geschäfte zur Verwaltung einer Versorgungseinrichtung, insbesondere einer Unterstützungskasse, zu übernehmen. Dieser Geschäftsbereich ist bislang nicht Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 der Satzung. Daher soll § 2 Abs. 1 der Satzung geändert und dadurch der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechend erweitert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) § 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- a) der Betrieb aller Arten der Lebens-, Renten- und Pensionsversicherung,
 - b) der Betrieb der Rückversicherung in allen vorgenannten Zweigen,
 - c) der Betrieb von Kapitalisierungsgeschäften,
 - d) die Vermittlung von Versicherungen in Zweigen, die die Gesellschaft nicht selbst betreibt,
 - e) der Betrieb von Geschäften zur Verwaltung von Versorgungseinrichtungen,
 - f) der Betrieb anderer Geschäfte, die mit dem Versicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- im In- und Ausland.

[Absatz 2 unverändert.]

- b) Der Vorstand wird angewiesen, die Änderung von § 2 Abs. 1 der Satzung erst zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, wenn und soweit die aufsichtsrechtliche Erlaubnis zur Verwaltung von Versorgungseinrichtungen vorliegt.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2006 gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung, Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2011 mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechende Änderung von § 5 Abs. 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2011))

Der Hauptversammlung wird unter Punkt 6 der Tagesordnung die Schaffung eines Genehmigten Kapitals von insgesamt bis zu EUR 16.000.000 durch die Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien vorgeschlagen (Genehmigtes Kapital 2011). Das Genehmigte Kapital 2011 soll sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen. Insgesamt darf der Nennbetrag des Genehmigten Kapitals 2011 die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen. Die vorgeschlagene Höhe des Genehmigten Kapitals 2011 würde bei vollständiger Ausnutzung einer Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um 50% entsprechen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011 steht den Aktionären grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise erfüllt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten oder diesen gemäß § 186 Abs. 5 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen auszuschließen.

Der Vorstand erstattet hiermit gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG diesen Bericht über die zu Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

1. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen kann. Der Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich etwaiger Spitzenbeträge dient dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen und ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Zudem ist der Verwässerungseffekt im Fall eines Ausschlusses des Bezugsrechts zur Vermeidung von Spitzenbeträgen nur gering. Aus diesen Gründen liegt die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse des Unternehmens und ihrer Aktionäre.

2. Ferner soll das Bezugsrecht zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgeschlossen werden können. Die Gesellschaft steht im Wettbewerb und muss daher in der Lage sein, an den Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch, kurzfristig Unternehmen oder Beteiligungen daran zu erwerben. Durch Unternehmenszusammenschlüsse und -erwerbe kann die Gesellschaft ihre Marktposition in

ihren Tätigkeitsfeldern absichern bzw. ausbauen oder sich für die weitere Unternehmensentwicklung förderliche ergänzende oder zusätzliche Geschäftsbereiche erschließen. Als Gegenleistung kann die Gewährung von Aktien als (teilweise) Gegenleistung zweckmäßig sein, um die Liquidität zu schonen oder den steuerlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen. Im Einzelfall kann sich ein Unternehmenszusammenschluss oder der Erwerb eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Unternehmensbeteiligung je nach den Umständen zudem nur dann als sinnvoll darstellen oder – zum Beispiel aufgrund entsprechender Forderungen der Gegenseite – nur dann realisieren lassen, wenn Aktien der Gesellschaft als (teilweise) Gegenleistung gewährt werden können. In der Praxis zeigt sich zudem, dass der erfolgreiche Abschluss eines Zusammenschlusses oder Erwerbs vielfach nur dann möglich ist, wenn eine kurzfristige und flexible Umsetzung des Zusammenschlusses oder Erwerbs sichergestellt ist. Können eigene Aktien nur unter Beachtung des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, besteht daher – auch wegen des damit verbundenen Zeitaufwands – das Risiko, dass die Gesellschaft attraktive Zusammenschlüsse und Erwerbe nicht wahrnehmen kann. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital gegen Sacheinlagen soll der Gesellschaft daher die Möglichkeit geben, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft zur Erfüllung von Ansprüchen aus der Vorbereitung, der Durchführung, dem Vollzug oder der Abwicklung von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Erwerbsvorgängen von Unternehmen oder Beteiligungen daran ohne Beanspruchung der Börse schnell und flexibel anbieten zu können. Dem trägt die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Sacheinlagen zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Rechnung. Aus den vorstehend genannten Gründen liegt die Möglichkeit, Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen verwenden zu können, aus Sicht des Vorstands im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Konkrete Vorhaben eines Unternehmenszusammenschlusses oder des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder -beteiligungen bestehen derzeit nicht. Sollten sich Möglichkeiten eines Unternehmenszusammenschlusses oder -erwerbs ergeben, wird der Vorstand im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob von dem Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch gemacht werden soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der konkrete Unternehmenszusammenschluss oder -erwerb gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft als (teilweise) Gegenleistung – unter Berücksichtigung der jeweiligen Konditionen des Zusammenschlusses bzw. Erwerbs – im wohlverstandenen Unternehmensinteresse liegt und den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre rechtfertigt. Der Vorstand wird in diesem Rahmen auch die Konditionen der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft, insbesondere den Preis, sorgfältig prüfen. Der Preis, zu dem die Aktien ausgegeben werden, hängt von dem jeweiligen Zeitpunkt und den Umständen des Einzelfalls ab. Der Vorstand wird dabei sicherstellen, dass der Preis das wohlverstandene Unternehmensinteresse und die Belange der Aktionäre angemessen wahrt. Zu diesem Zweck wird er den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft angemessen berücksichtigen und sich durch externe Expertise unterstützen lassen, soweit das im Einzelfall jeweils möglich und sinnvoll ist.

3. Das Bezugsrecht soll schließlich zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten und -pflichten und zur Erfüllung von Aktienlieferungsrechten aufgrund von Options- oder Wandelanleihen und -genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente ausgeschlossen werden können, die auf der Grundlage der Ermächtigung des Vorstands durch den Hauptversammlungsbeschluss, welcher der Hauptversammlung am 27. Mai 2011 unter Punkt 7 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird ("Ermächtigung 2011 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen"), ausgegeben werden; zu diesem Beschlussvorschlag

hat der Vorstand gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG ebenfalls einen Bericht erstattet. Auf diesen Bericht und den Beschlussvorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung wird ergänzend verwiesen.

Nach der zu Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ermächtigung 2011 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen soll der Vorstand zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000 ermächtigt werden. Nach der Ermächtigung 2011 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen können die Schuldverschreibungen und Genussrechte mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten oder einem Recht der Gesellschaft, den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren ("Aktienlieferungsrecht"), verbunden werden. In diesem Fall steht den Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte zu (§§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 1 AktG). Soweit den Aktionären nicht der unmittelbare Bezug der Schuldverschreibungen oder Genussrechte ermöglicht wird, kann der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch machen, Schuldverschreibungen oder Genussrechte an ein Kreditinstitut, ein im Gesetz und im Beschlussvorschlag gleichgestelltes Unternehmen oder mehrere, auch ein Konsortium, von Kreditinstituten und/oder solchen gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen oder Genussrechte entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 5 AktG). Das Bezugsrecht der Aktionäre kann nach der Ermächtigung 2011 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen für Spitzenbeträge, zugunsten der Inhaber oder Gläubiger von bereits ausgegebenen Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten bzw. von Anleihen oder von Genussrechten, in Bezug auf die ein Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft besteht, sowie dann ausgeschlossen werden, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen oder der Options-/Wandelgenussrechte bzw. der Genussrechte mit Aktienlieferungsrecht gegen Barzahlung zu einem Kurs erfolgt, der den Marktwert dieser Schuldverschreibungen bzw. dieser Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet. In dem letzt genannten Fall ist ein Bezugsrechtsausschluss jedoch der Höhe nach begrenzt und ist nur insoweit zulässig, als von der Gesellschaft ausgegebene Options- bzw. Wandlungsanleihen und -genussrechte Options- bzw. Wandlungsrechte oder -pflichten oder ein Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft auf Aktien gewähren, deren anteiliger Betrag des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung 2011 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen insgesamt 10 % des Grundkapitals übersteigt. Vgl. zum Vorstehenden näher den Bericht des Vorstands gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG sowie den Beschlussvorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung.

Von der Ermächtigung 2011 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen darf der Vorstand ferner in jedem Fall nur Gebrauch machen, wenn das Kapital, das für die Schuldverschreibungen, Genussrechte oder eine Kombination dieser Instrumente in die Gesellschaft eingezahlt wird, die im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung geltenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Anerkennung als Eigenmittel erfüllt. Zudem darf der Vorstand die Ermächtigung stets nur insoweit ausnutzen, als die Ausnutzung versicherungsaufsichtsrechtlich zulässig ist. Siehe auch dazu den Bericht des Vorstands gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG sowie den Beschlussvorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung.

Die durch die Ermächtigung 2011 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ermöglichte Ausgabe von Options- bzw. Wandelanleihen und -genussrechten stellt einen wichtigen Baustein für die Gesellschaft dar, ihre Eigenmittel und ihre Finanzierungsstruktur zu erweitern und zu steuern. Durch sie wird dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats – insbesondere bei

Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen – der Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnet. Die Fähigkeit zur flexiblen und zeitnahen Finanzierung durch aufsichtsrechtlich anerkannte Eigenmittel ist vor dem Hintergrund der regulatorischen Änderungen von besonderer Bedeutung. Infolge der europäischen Solvabilität II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG vom 25. November 2009) und ihrer noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Durchführungsmaßnahmen ist damit zu rechnen, dass die Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Versicherungen strenger werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft in den kommenden Jahren hängt daher auch von ihrer Fähigkeit ab, ihre Eigenmittelausstattung entsprechend steuern und unter Umständen auch stärken zu können. Die Ausgabe von Options- bzw. Wandelanleihen und -genussrechten stellt dabei ein wichtiges Instrument dar.

Um von diesem Instrument Gebrauch machen zu können, muss die Gesellschaft jedoch auch in der Lage sein, die sich aus den Options- bzw. Wandelanleihen und -genussrechten ergebenden Bezugs- und Umtauschrechte auf Aktien der Gesellschaft bedienen zu können. Zu diesem Zweck kann das durch die ordentliche Hauptversammlung vom 20. Mai 2010 geschaffene bedingte Kapital, das durch den Beschlussvorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung geändert werden soll, verwendet werden. Das bedingte Kapital ist jedoch der Höhe nach auf 50 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Um die Fähigkeit der Gesellschaft zu stärken, über die Ausgabe von Options- bzw. Wandelanleihen und -genussrechten ihre Finanzierung zu steuern und ihre Eigenmittelausstattung an die geänderten regulatorischen Vorgaben anzupassen und unter Umständen auch anzuheben, soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, auch das Genehmigte Kapital 2011 zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten und -pflichten aufgrund von Options- oder Wandelanleihen und -genussrechten verwenden zu können und das Bezugsrecht der Aktionäre insofern auszuschließen.

Das Volumen der zur Bedienung der Umtausch- oder Bezugsrechte zur Verfügung stehenden Aktien wird damit auf fast 100 % des Grundkapitals der Gesellschaft erhöht. Eine solche Erhöhung liegt aus den vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Unternehmensinteresse. Eine Verwässerung der Aktionäre ergibt sich daraus nur dann, wenn sie an einer Ausgabe von Options- bzw. Wandlungsanleihen und -genussrechten nicht teilnehmen und damit keine Umtausch- oder Bezugsrechte erwerben. Insofern sind sie dadurch geschützt, dass Ihnen grundsätzlich ein Bezugsrecht auf Options- bzw. Wandlungsanleihen und -genussrechte zusteht. Das gilt insbesondere insoweit, als von der Gesellschaft ausgegebene Options- bzw. Wandlungsanleihen und -genussrechte Options- bzw. Wandlungsrechte oder -pflichten oder ein Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft auf Aktien gewähren, deren anteiliger Betrag des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung 2011 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen insgesamt 10 % des Grundkapitals übersteigt. Für den diese 10 %-Grenze übersteigenden Betrag kann das Bezugsrecht der Aktionäre – abgesehen von Spitzenbeträgen sowie der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses zugunsten der Inhaber oder Gläubiger von bereits ausgegebenen Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten bzw. von Anleihen oder von Genussrechten, in Bezug auf die ein Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft besteht – grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Vgl. oben sowie den Bericht des Vorstands gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG und den Beschlussvorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung.

Bericht des Vorstands gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7 (Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options-, Wandelanleihen, Genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente und zum Ausschluss des Bezugsrechts vom 20. Mai 2010 sowie über eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options-, Wandelanleihen, Genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst Anpassung des Bedingten Kapitals 2010 und Änderung von § 5 Abs. 6 der Satzung)

Unter Tagesordnungspunkt 7 wird den Aktionären vorgeschlagen, die von der Hauptversammlung am 20. Mai 2010 unter Punkt 10 Buchst. a) der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Options-, Wandelanleihen, Genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente nebst Ausschluss des Bezugsrechts aufzuheben und eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options-, Wandelanleihen, Genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente nebst Ausschluss des Bezugsrechts sowie eine entsprechende Anpassung des Bedingtes Kapitals 2010 und von § 5 Abs. 6 der Satzung zu beschließen.

Der Vorstand erstattet zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000 sowie zur Schaffung des bedingten Kapitals von bis zu EUR 16.000.000 soll die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Steuerung ihrer Eigenmittel und ihrer Finanzierungsstruktur erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats – insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen – den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Diesem Zweck dient auch die unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Schaffung eines genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2011). Das Genehmigte Kapital 2011 kann neben dem bedingten Kapital ebenfalls verwendet werden, um Umtausch- oder Bezugsrechte und -pflichten bzw. Aktienlieferungsrechte aufgrund von Options- oder Wandelanleihen und -genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente, die auf der Grundlage der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2011 ausgegeben werden, zu bedienen bzw. zu erfüllen. Hierdurch wird das Volumen neuer Aktien, die zur Bedienung von sich aus Options- oder Wandelanleihen und -genussrechten ergebenden Umtausch- oder Bezugsrechten zur Verfügung stehen, auf fast 100 % des Grundkapitals der Gesellschaft erhöht und damit die Gesellschaft in die Lage versetzt, auf diesem Weg in entsprechend größerem Umfang Eigenmittel zu generieren. Dem kommt vor dem Hintergrund der anstehenden Änderungen der regulatorischen Eigenmittelanforderungen bei Versicherungen für die Finanzierungsfähigkeit und -steuerung sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft erhebliche Bedeutung zu. Siehe hierzu auch den vom Vorstand zu Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstatteten Bericht.

Von der Ermächtigung darf vor diesem Hintergrund in jedem Fall nur Gebrauch gemacht werden, wenn das Kapital, das für die Schuldverschreibungen, Genussrechte oder eine Kombination dieser Instrumente in die Gesellschaft eingezahlt wird, die versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Anerkennung als Eigenmittel erfüllt. Ferner darf der Vorstand die Ermächtigung stets nur insoweit ausnutzen, als die Ausnutzung versicherungsaufsichtsrechtlich zulässig ist.

Die derzeit geltenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Anerkennung als Eigenmittel sind im Wesentlichen in § 53c VAG geregelt. § 53c Abs. 3a und Abs. 3b VAG regeln dabei die Voraussetzungen, unter denen Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten oder aufgrund nachrangiger Verbindlichkeiten (zu diesen zählen bei entsprechender Ausgestaltung Schuldverschreibungen) eingezahlt wird, als Eigenmittel anerkannt wird. § 53c Abs. 3a und Abs. 3b VAG sehen insofern zum Teil unterschiedliche Anforderungen vor. Nach § 53c Abs. 3a und Abs. 3b VAG gleichermaßen zu erfüllende Voraussetzungen für die versicherungsaufsichtsrechtliche Anerkennung als Eigenmittel sind insbesondere die folgenden: Das eingezahlte Kapital muss nachrangig sein, d. h. in der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden. Ferner muss es der Gesellschaft mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt werden und darf nicht auf Verlangen des Gläubigers der Schuldverschreibung bzw. des Genussrechts vorzeitig zurückgezahlt werden müssen. Darüber hinaus darf der Anspruch des Gläubigers der Schuldverschreibung bzw. des Genussrechts auf Rückzahlung des Kapitals nicht in weniger als zwei Jahren fällig werden oder aufgrund des Vertrages fällig werden können. Erfüllt für Schuldverschreibungen oder Genussrechte eingezahltes Kapital die aufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß § 53c Abs. 3a VAG oder § 53c Abs. 3b VAG an die Anerkennung als Eigenmittel, kann seine Zurechnung zu den Eigenmitteln der Höhe nach in Abhängigkeit von dem Betrag und der Zusammensetzung der Eigenmittel im Übrigen nach Maßgabe von § 53c Abs. 3c VAG beschränkt sein.

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Anerkennung des Kapitals, das für Schuldverschreibungen oder Genussrechte eingezahlt wird, werden sich infolge der Umsetzung der europäischen Solvabilität II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG vom 25. November 2009) ändern und voraussichtlich strenger werden. Die europarechtlichen Vorschriften über die Durchführungsmaßnahmen zu den durch die Solvabilität II-Richtlinie geänderten Eigenmittelanforderungen befinden sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Eine Umsetzung in nationales Recht hat grundsätzlich bis Ende 2012 zu erfolgen. Die Ermächtigung stellt darauf ab, dass das Kapital, das auf Options- bzw. Wandelanleihen und -genussrechte eingezahlt wird, die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen erfüllt, die im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung, d. h. bei Begebung von Options- bzw. Wandelanleihen und -genussrechten, gelten. Sollten sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen bis zur Ausnutzung der Ermächtigung gegenüber dem heutigen Rechtsstand verändert haben, sind daher die dann geänderten Anforderungen zu erfüllen. Sollte von der Ermächtigung vor der Änderung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelregeln, insbesondere vor der Umsetzung der Solvabilität II-Richtlinie in nationales Recht, Gebrauch gemacht werden, würde der Vorstand bei seiner Entscheidung über die Ausnutzung auch berücksichtigen, ob das für die Options- bzw. Wandelanleihen und -genussrechte eingezahlte Kapital auch nach Umsetzung der zu erwartenden aufsichtsrechtlichen Änderungen voraussichtlich noch als Eigenmittel anerkannt werden würde.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen zu, die mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten oder einem Recht der Gesellschaft, den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren ("Aktienlieferungsrecht"), verbunden sind (§§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 1 AktG). Auf Genussrechte steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht grundsätzlich unabhängig davon zu, ob mit den Genussrechten Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten oder ein Aktienlieferungsrecht verbunden sind. Soweit den Aktionären nicht der unmittelbare Bezug der Schuldverschreibungen oder Genussrechte ermöglicht wird, kann der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch machen, Schuldverschreibungen oder Genussrechte an ein Kreditinstitut, ein im Gesetz und im Beschlussvorschlag gleichgestelltes Unternehmen oder mehrere, auch ein

Konsortium, von Kreditinstituten und/oder solchen gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen oder Genussrechte entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 5 AktG).

Die Ermächtigung sieht die Möglichkeit vor, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen. Das ermöglicht die Ausnutzung der erteilten Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert dadurch die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Ferner umfasst der Beschlussvorschlag die Ermächtigung, das Bezugsrecht zugunsten der Inhaber oder Gläubiger von bereits ausgegebenen Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten bzw. von Anleihen oder von Genussrechten, in Bezug auf die ein Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft besteht, auszuschließen. Das hat den Vorteil, dass der Options- bzw. Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Options- bzw. Wandlungspflichten und -rechte bzw. Aktienlieferungsrechte nicht ermäßigt zu werden braucht und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses liegen daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien muss grundsätzlich jeweils mindestens 80 % des zeitnah zur Ausgabe der Schuldverschreibungen bzw. der Genussrechte ermittelten Börsenkurses entsprechen. Durch die Möglichkeit eines Zuschlags (der sich nach der Laufzeit der Schuldverschreibungen oder der Genussrechte erhöhen kann) wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Bedingungen der Schuldverschreibungen oder der Genussrechte den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen im Zeitpunkt ihrer Ausgabe Rechnung tragen können. Im Falle von Options-/Wandlungspflichten oder einem Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft kann der Options- bzw. Wandlungspreis sich auch am durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft vor Ausgabe der Aktien orientieren, auch wenn dieser niedriger als der oben genannte Mindestkurs ist. Durch diese Gestaltungsmöglichkeit wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die Schuldverschreibungen oder Genussrechte unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe bestehenden Marktverhältnisse zu für die Gesellschaft möglichst vorteilhaften Bedingungen erfolgreich platzieren zu können.

Der Vorstand kann den Ausgabebetrag für die neuen Aktien niedriger, mindestens aber in Höhe des geringsten Ausgabebetrages festsetzen. Auch in diesem Fall muss jedoch der Nennbetrag oder, wenn dieser geringer ist, der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen oder Genussrechte, die im Umtausch gegen die neuen Aktien übertragen bzw. gewandelt werden, zuzüglich einer etwaigen baren Zuzahlung oder einer etwaigen baren Wandlungsprämie mindestens 80 % des zeitnah zur Ausgabe der Schuldverschreibungen bzw. der Genussrechte ermittelten Börsenkurses der im Gegenzug erhaltenen Aktien entsprechen. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der festgelegte Ausgabebetrag in voller Höhe durch eine bare Zuzahlung oder eine bare Wandlungsprämie erbracht wird. Durch diese Regelung soll die Gesellschaft in die Lage gesetzt werden, die Ermächtigung bis zur vollen Höhe in einer Weise auszuüben, bei der das ihr infolge der Ausgabe von Options- bzw. Wandelanleihen und -genussrechten zufließende Kapital aufsichtsrechtlich als Eigenmittel, nach Möglichkeit auch als Tier 1-Eigenmittel, anerkannt werden kann.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen oder der Options-/Wandelgenussrechte bzw. der Genussrechte mit Aktienlieferungsrecht gegen Barzahlung zu einem Kurs erfolgt, der den Marktwert dieser Schuldverschreibungen bzw. dieser Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz, Options-

bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Schuldverschreibungen bzw. der Genussrechte zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit der Konditionen dieser Schuldverschreibungen bzw. dieser Genussrechte) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihe- bzw. Genussrechtskonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestehen eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit über dessen Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall eines vollständigen Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals ist nach dem Beschlussinhalt einzuhalten. Das Volumen des bedingten Kapitals, das in diesem Fall höchstens zur Sicherung der Options- bzw. Wandlungsrechte, der Options- bzw. Wandlungspflichten oder des Aktienlieferungsrechts zur Verfügung gestellt werden darf, darf 10 % des bei Wirksamwerden der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Durch eine entsprechende Vorgabe im Ermächtigungsbeschluss ist ebenfalls sichergestellt, dass auch im Fall einer Kapitalherabsetzung die 10%-Grenze nicht überschritten wird, da die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausdrücklich 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Dabei werden eigene Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, sowie diejenigen Aktien angerechnet, die aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, wenn die Veräußerung bzw. Ausgabe während der Laufzeit dieser Ermächtigung vor einer nach §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen oder Genussrechte erfolgt; sie vermindern damit das Volumen der Aktien, die aufgrund der Ermächtigung unter Ausnutzung eines Bezugsrechtsausschlusses gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden können.

Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Genussrechten eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Marktwert der Schuldverschreibung bzw. des Genussrechts nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung bzw. des Genussrechts verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis allenfalls unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen bzw. der Genussrechte, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der Beschluss sieht deshalb vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der Schuldverschreibungen bzw. der Genussrechte nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangen muss, dass der für die Schuldverschreibungen bzw. für die Genussrechte vorgesehene Ausgabepreis zu keiner nennenswerten Verwässerung des Wertes der Aktien

führt, da der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen bzw. der Genussrechte ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Damit würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten, dem Eintritt der Options- bzw. Wandlungspflichten oder der Ausübung eines Aktienlieferungsrechts jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft marktnahe Konditionenfestsetzungen, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

Soweit Genussrechte ohne Options-/Wandlungsrecht oder -pflicht und ohne Aktienlieferungsrecht ausgegeben werden sollen, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte obligationsähnlich ausgestattet sind, d. h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren oder die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Zudem ist erforderlich, dass die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen. Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, resultieren aus dem Ausschluss des Bezugsrechts keine Nachteile für die Aktionäre, da die Genussrechte keine Mitgliedschaftsrechte begründen und auch keinen Anteil am Liquidationserlös oder am Gewinn der Gesellschaft gewähren.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind berechtigt:

- bei Namensstückaktien (WKN 840502) die Personen, die als Aktionäre im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis Freitag, den 20. Mai 2011, 24.00 Uhr (MESZ) unter der Adresse Württembergische Lebensversicherung AG, z. Hd. Herrn Carsten Beisheim, Leiter Konzern Recht und Compliance, Postanschrift: 70163 Stuttgart, per E-Mail: hauptversammlung@wuerttembergische.de, oder per Telefax an die Nr. 0711 662-724647 zugehen und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen;
- bei Inhaberstückaktien (WKN 840500) die Aktionäre, die sich bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das Depot führende Institut aus. Über nicht girosammelverwahrte Aktien kann der Nachweis auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis hat sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt zu beziehen. Der im Aktiengesetz vorgesehene Zeitpunkt ist der Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung. Dementsprechend hat

sich der Nachweis vorliegend auf den Beginn des 6. Mai 2011, d. h. auf den 6. Mai 2011, 0.00 Uhr (MESZ), zu beziehen. Nur Personen, die zu diesem Nachweiszeitpunkt, d. h. am 6. Mai 2011, 0.00 Uhr (MESZ), Aktionär der Gesellschaft sind und ferner fristgemäß den entsprechenden Nachweis erbracht und sich angemeldet haben, sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Ferner kann ein Aktionär Aktionärsrechte in der Hauptversammlung nur für diejenigen Aktien ausüben, die er im Nachweiszeitpunkt besessen hat und über die er den entsprechenden Nachweis fristgemäß erbracht hat. Auch nach dem Nachweiszeitpunkt sind Änderungen des Aktienbesitzes, insbesondere Veräußerungen von Aktien, möglich; solche Änderungen lassen jedoch die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung von Aktionärsrechten in der Hauptversammlung unberührt.

Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis Freitag, den 20. Mai 2011, 24.00 Uhr (MESZ) unter der Adresse Württembergische Lebensversicherung AG, z. Hd. Herrn Carsten Beisheim, Leiter Konzern Recht und Compliance, Postanschrift: 70163 Stuttgart, per E-Mail: hauptversammlung@wuerttembergische.de, oder per Telefax an die Nr. 0711 662-724647, zugehen und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Umschreibung im Aktienregister

Bei Namensstückaktien ist – wie vorstehend unter "Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts" dargestellt – für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts neben der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Anmeldung die Eintragung als Aktionär im Aktienregister erforderlich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist insofern die Eintragung im Aktienregister im Zeitpunkt der Hauptversammlung. Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung sicherzustellen, nimmt die Gesellschaft Umschreibungen im Aktienregister, d. h. Löschungen und Neueintragen, nicht mehr vor, wenn der Antrag auf Umschreibung bei der Gesellschaft nach Ablauf des 25. Mai 2011, d. h. nach dem 25. Mai 2011, 24.00 Uhr (MESZ), eingeht. Geht ein Umschreibungsantrag der Gesellschaft erst nach dem 25. Mai 2011 zu, erfolgt die Umschreibung im Aktienregister erst nach Ablauf der Hauptversammlung; Teilnahme- und Stimmrechte aus den von der Umschreibung betroffenen Aktien verbleiben bei der Person, die aufgrund eines solchen Umschreibungsantrags im Aktienregister gelöscht werden soll.

Wir empfehlen daher, Umschreibungsanträge möglichst rechtzeitig vor der Hauptversammlung zu stellen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch im Fall der Stimmrechtsvertretung sind die oben dargestellten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts zu beachten.

Als Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Wir bitten

daher zu beachten, dass die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben können, zu denen sie Weisung erhalten. Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, diesen gemäß § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gesetzlich gleichgestellten Personen und Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG (hierzu zählen insbesondere Aktionärsvereinigungen) gelten § 135 AktG, wonach insbesondere die Vollmacht vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten ist sowie ihre Erklärung vollständig sein muss und nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten darf, sowie etwaige vom jeweiligen Bevollmächtigten für seine Bevollmächtigung vorgesehene Regelungen, die mit diesem geklärt werden sollten.

Die Erteilung und der Nachweis einer Vollmacht können unter Nutzung des Anmelde- und Vollmachtenformulars sowie des Weisungsformulars erfolgen, welche die Gesellschaft bereitstellt. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre per Post zusammen mit der Einladung. Das Anmelde- und Vollmachtenformular sowie das Weisungsformular werden ferner gemäß § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.wv-ag.com/go/hauptversammlungen> zugänglich gemacht. Die Übermittlung der Vollmacht bzw. des Nachweises der Vollmacht sowie die Übermittlung eines etwaigen Widerrufs der Vollmacht an die Gesellschaft können auch im Weg elektronischer Kommunikation erfolgen. Hierfür bietet die Gesellschaft folgende E-Mailadresse an: hauptversammlung@wuerttembergische.de.

Im Fall der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter muss die Bevollmächtigung bis spätestens zum Donnerstag, den 26. Mai 2011, 24.00 Uhr (MESZ) unter der im Anmelde- und Vollmachtenformular genannten Adresse zugehen. Dasselbe gilt für den etwaigen Widerruf einer Vollmacht, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern erteilt worden ist. Unbeschadet hiervon bleibt die Möglichkeit der Aktionäre, auch nach diesem Zeitpunkt die Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrzunehmen oder durch einen anderen Bevollmächtigten wahrnehmen zu lassen; in diesem Fall gilt die den von der Gesellschaft benannten weisungsabhängigen Stimmrechtsvertretern erteilte Vollmacht als widerrufen, und die von der Gesellschaft benannten weisungsabhängigen Stimmrechtsvertreter werden aufgrund der ihnen erteilten Vollmacht dementsprechend keine Stimmrechte ausüben. Darüber hinaus besteht für in der Hauptversammlung erschienene Aktionäre oder Bevollmächtigte die Möglichkeit, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen; Bevollmächtigte haben dabei zu beachten, ob sie nach ihrem Rechtsverhältnis mit dem von ihnen vertretenen Aktionär zur Erteilung einer solchen Vollmacht berechtigt sind.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (dies entspricht 190.280 Stückaktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Dabei müssen die Aktionäre nachweisen, dass sie seit mindestens der dreimonatigen Vorbesitzzeit gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG i.V.m. §§ 122 Abs. 1 Satz 3 und 142 Abs. 2 Satz 2 AktG Inhaber der Aktien sind und sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag im Sinne der vorstehend

genannten Bestimmungen halten. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Württembergische Lebensversicherung AG zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis Dienstag, den 26. April 2011, 24.00 Uhr (MESZ) zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse: Vorstand der Württembergische Lebensversicherung AG, z. Hd. Herrn Carsten Beisheim, Leiter Konzern Recht und Compliance, Postanschrift: 70163 Stuttgart, oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und unter Hinzufügung des Namens des Ausstellers des Verlangens (§ 126a BGB) per E-Mail: hauptversammlung@wuerttembergische.de.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <http://www.wuerttembergische.de> zugänglich gemacht und den Aktionären nach Maßgabe von § 125 AktG mitgeteilt.

Anträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge mit Begründung zu Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung übersenden. Solche Gegenanträge sind zu richten an: Württembergische Lebensversicherung AG, z. Hd. Herrn Carsten Beisheim, Leiter Konzern Recht und Compliance, Postanschrift: 70163 Stuttgart, per E-Mail: hauptversammlung@wuerttembergische.de, oder per Telefax an die Nr. 0711 662-724647. Ordnungsgemäße Gegenanträge, die mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis Donnerstag, den 12. Mai 2011, 24.00 Uhr (MESZ) bei uns eingehen, werden mit Angabe des Namens des Aktionärs nach Maßgabe der gesetzlichen Regeln unter der Internetadresse <http://www.wuerttembergische.de> veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gegenanträge brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden,

- soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder Beleidigungen enthält,
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung braucht ferner nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Gegenanträge sind unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 AktG nicht zugänglich zu machen.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Das Auskunftsrecht besteht auch dann, wenn und soweit ein Aktionär bzw. sein Vertreter nicht stimmberechtigt ist. Auskünfte sind grundsätzlich mündlich zu erteilen; ein Anspruch der Aktionäre auf schriftliche Auskunftserteilung besteht im Grundsatz nicht.

Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

- soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht,
- über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände,
- über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft i.S.d. § 264 Abs. 2 HGB zu vermitteln,
- soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde,
- soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgehend zugänglich ist.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Hauptversammlung aufgenommen werden.

Ferner ist der Versammlungsleiter gemäß § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Satzung ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Insbesondere kann er bereits zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs für das Frage- und Rederecht zusammengekommen einen zeitlichen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Redner setzen.

Organisatorische Hinweise

Aktionäre, die in der Hauptversammlung Fragen stellen wollen, werden gebeten, diese möglichst frühzeitig an die Gesellschaft (Württembergische Lebensversicherung AG, z. Hd. Herrn Carsten Beisheim, Leiter Konzern Recht und Compliance, Postanschrift: 70163 Stuttgart, per E-Mail: hauptversammlung@wuerttembergische.de, oder per Telefax an die Nr. 0711 662-724647) zu senden, um die Beantwortung der Fragen zu erleichtern.

Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten

Die nachfolgenden Unterlagen liegen von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Gutenbergstraße 30, 70176 Stuttgart, zur Einsicht der Aktionäre aus und sind ab diesem Zeitpunkt über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ww-ag.com/go/hauptversammlungen> zugänglich:

- die zu Tagesordnungspunkt 1 vorgelegten Unterlagen sowie
- der Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6; und
- der Bericht des Vorstands gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt. Ferner werden die Unterlagen der Hauptversammlung zugänglich gemacht und dort näher erläutert.

Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft (§ 124a AktG)

Die Internetseite der Gesellschaft, über welche die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind, lautet <http://www.ww-ag.com/go/hauptversammlungen>.

Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Die Gesellschaft hat im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung insgesamt 12.177.920 Aktien - 40.000 Inhaberstückaktien und 12.137.920 Namensstückaktien - ausgegeben. Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt daher 12.177.920.

Stuttgart, im April 2011

Der Vorstand